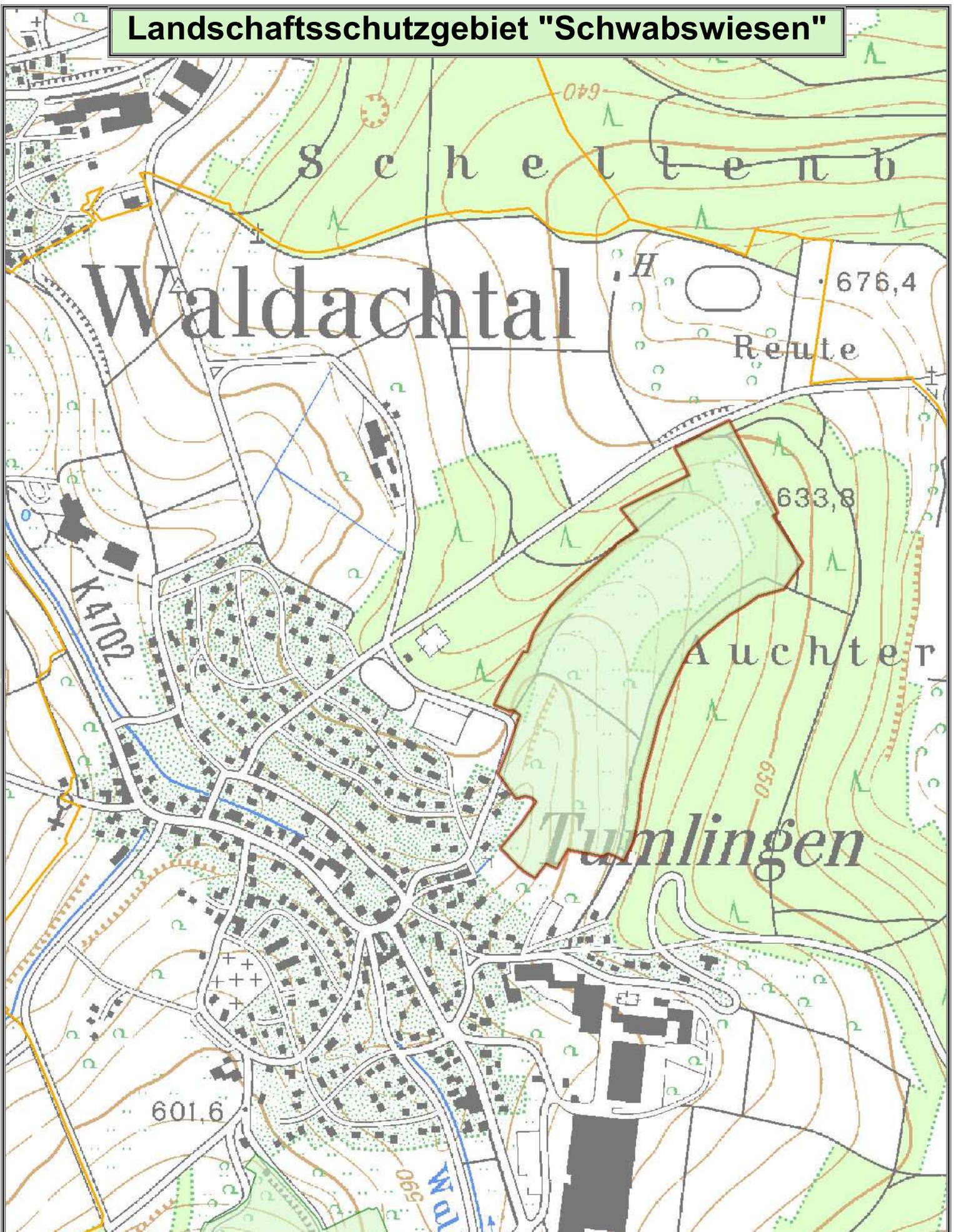


Landschaftsschutzgebiet "Schwabswiesen"



- Landschaftsschutzgebiet
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze

Gemeinde: Waldachtal
Gemarkung: Tumlingen

Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltamt
Freudenstadt, Juni 2012

V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Freudenstadt

über das Landschaftsschutzgebiet

„Schwabswiesen“

vom 20. Juni 2011

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 29 Abs. 1 und 73 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemarkung Tumlingen der Gemeinde Waldachtal werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Das Schutzgebiet führt die Bezeichnung „Schwabswiesen“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 15,48 ha.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet „Schwabswiesen“ umfasst das im Gewinn Schwabswiesen und den angrenzende Gewannen Schellenberg, Auchttert und Lindele gelegene Seitental der Waldach am nordöstlichen Ortsrand von Tumlingen.
Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Schwabswiesen“ beginnt am Grenzpunkt der Gemeindestraße Flurstücks-Nummer (Flst.Nr.) 721 mit dem Feldweg Flst.Nr. 707 und dem Gemeindewald Flst.Nr. 720. Sie zieht sich entlang der Gemeindestraße 30 m nach Nordwesten, um dann das Gewinn Schwabswiesen im Waldgrundstück Flst.Nr. 720 in paralleler Linie mit 30 m Abstand zu den Flst.Nr. 707, 710, 712, 714, 716, 718, 717 und dem Wegflurstück 706 in nordöstlicher, dann südöstlicher und schließlich südwestlicher Richtung zu umfahren. Der südöstliche Grenzpunkt wird hier gebildet von der parallel verlaufenden 30 m-Abstandslinie und der Verlängerung der nordöstlichen Grenzlinie des Flurstücks 386. Der Grenzverlauf durchschneidet das Wegflurstück 706 und läuft nördlich des Weges 705 entlang der Flurstücke 704/1 und 703, durchquert auf Höhe des Flurstückes 702 nach 10 m den Weg 705 und verläuft südlich entlang an der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 379 zu den Flst. 382 und 380. Der südlichste Eckpunkt des Schutzgebietes liegt nach 32 m entlang der Grundstücksgrenze der Flst. 379 zu 380. Im rechten Winkel schwenkt der Grenzverlauf nach Nordwesten entlang der



Flst. 379, 377 und 376 um schließlich auf den Grenzpunkt der Flurstücke Nr. 376 zu 112 und 111 zu stoßen. Die Grenze zieht weiter entlang der Grenze des Flst.Nr. 376 zu den Flst.Nrn. 111, 110 und 109, dann entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 698 zu den Flst.Nr. 109, 108 und 721 bis zum Ausgangspunkt.

- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1: 10.000 mit durchgezogener grüner Linie sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1: 2 500 mit durchgezogener grüner Linie mit innenliegender grün gepunkteter Bandierung eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
Die Verordnung mit Karten wird beim Bürgermeisteramt Waldachtal, Theodor-Heuss-Str. 10 in 72178 Waldachtal-Tumlingen und beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14 in 72250 Freudenstadt zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung und Entwicklung der Eigenart und Vielfalt einer naturnahen Landschaft mit einem Talraum mit weiträumigen Wiesenbereichen und waldbestandenen Berghängen und die Bewahrung einer landschaftlich reizvollen Erholungslandschaft.

Dies soll insbesondere erfolgen durch

- Offenhaltung der Talräume und Wiesentäler, Erhaltung des typischen Charakters der Kulturlandschaft und Entwicklung durch naturverträgliche Bewirtschaftung
- Renaturierung des verdolten Bachlaufes zur Entwicklung eines naturnahen Bachlaufes mit unterschiedlichen Wasserregimen, Prall- und Gleitufern sowie Auskolkungen als Biotope für an Wasser gebundene Pflanzen und Tiere sowie als Hochwasserschutz im Unterlauf
- naturnahe Entwicklung der Wälder und Waldränder
- Schutz und Pflege landespflegerisch hochwertiger Standorte und Kleinstlebensräume
- Sicherung und Pflege von Feldhecken gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 6 NatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG.

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

- der Naturhaushalt geschädigt wird;
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;



- eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer verändert wird;
- das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
- der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,
 1. wesentliche Landschaftsteile, wie landschaftsprägende Bäume, Böschungen, Sträucher Gebüschstreifen, Hecken und Feldgehölze sowie Ufergehölze zu beseitigen, zu zerstören oder zu verändern;
 2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
 5. Flugplätze, Gelände für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie Gelände für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen, anzulegen oder zu verändern;
 6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
 7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
 8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
 9. neu aufzuforsten oder Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
 10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;



11. Dauergrünland und Dauerbrache umzubereiten;
 12. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
 13. Motorsport zu betreiben;
 14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
 15. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können.
Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 6 Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die im Sinne des Naturschutzgesetzes
1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die den Boden standortgerecht nutzt und erhält, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, dass
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - b) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird; unberührt bleibt das Recht, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben worden war;
 - c) wesentliche Landschaftsteile, wie naturnahe Fließgewässer mit Ufergehölzen, Hecken, Gebüschstreifen, Bäume oder Sträucher, nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden;
 - d) eine im Sinne von § 3 geschützte Flächennutzung nicht geändert wird;



2. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich notwendiger forstlicher Wegebaumaßnahmen und der Errichtung von Wildschutzzäunen;
 3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.
- (2) Unberührt bleiben auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen.

§ 7

Schutz, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Durch die Offenhaltung der Talräume im Gewann Schwabswiesen, durch die Fortführung der grünlandbetonten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, durch die Fortführung der naturnahen Waldbewirtschaftung jeweils in bisheriger Art und in bisherigem Umfang sowie durch Schutz und Pflege der Gehölze, insbesondere der Waldränder, ist das typische Landschaftsbild im Schutzgebiet zu erhalten.
- (2) Zur Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaftsteile im Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere erforderlich, dass die freien Wiesenflächen sowie brachliegende Ackerflächen mindestens einmal jährlich gemäht werden.
- (3) Weitere Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk integriert sind. §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.
- (4) Zur langfristigen Entwicklung des Gebietes und zur Wiederherstellung der durch Ausbaumaßnahmen verloren gegangenen Lebensraumfunktionen und natürlichen Eigenart ist eine Renaturierung des verdolten Bachlaufes anzustreben.

Schlussvorschriften

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 79 Abs. 2 bis 4 NatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig



1. im Landschaftsschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landratsamt Freudenstadt, den 20. Juni 2011

Dr. Klaus Michael Rückert